OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602706/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. November 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn E P, geb. x, vertreten durch G G K L S B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 12.9.2018, GZ: VStV/918301080256/2018, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser in der Zeit vom 31.12.2004, 12.00 Uhr bis 30.9.2017, 12.00 Uhr als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen, x nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Vorschriften des Kraftfahrzeuges eingehalten werden. Er habe es unterlassen, sein Fahrzeug zumindest bis zum 30.9.2018 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges im Jahr 2004 von L und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion Oö. in dem Bereich der Bezirkshauptmannschaft Perg verlegt habe. Als Tatort dieser Übertretung wurde x N, N 4 angegeben.
Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 4 lit. b KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 110 Euro (EFS 22 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 11 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf vorerst umfangreiche Ausführungen dazu, dass sich der dauernde Standort seines Fahrzeuges im vorgeworfenen Zeitraum an der Zulassungsadresse, nämlich in L befunden habe. Die Behörde habe für ihre Annahme, dass sich der dauernde Standort in N befunden habe, keinen ausreichenden Sachverhalt festgestellt. Zu dieser Frage beantragte er auch die Einvernahme von zwei namentlich angeführten Zeugen.

Weiters wurde ausgeführt, dass es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 4 lit. b KFG um ein Unterlassungsdelikt handle. Tatort sei somit jener Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also jener Ort, an dem die Abmeldung des Kraftfahrzuges vorzunehmen gewesen wäre. Die Abmeldung könne entweder bei der Behörde erfolgen, die den Zulassungsschein ausgestellt hat oder bei jener Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthalt verlegt hat. Es komme daher als Tatort entweder der Sitz der einen oder der anderen Behörde in Betracht, nicht jedoch der Wohnsitz des Beschuldigten. Die Behörde habe jedoch den Wohnsitz des Beschuldigten als Tatort angeführt, weshalb das Straferkenntnis auch aus diesem Grund rechtswidrig sei.

Weiters wurde umfangreiche Ausführungen zur Strafbemessung sowie zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gemacht.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz: x. Dieses Fahrzeug war zumindest vom 31.12.2004 bis zum 30.9.2017 mit dem dauernden Standort in L zum Verkehr zugelassen. Der Bf war bis zum Jahr 2004 mit Hauptwohnsitz in x N 4 gemeldet und verlegte entsprechend dem Melderegister in diesem Jahr seinen Hauptwohnsitz nach L. Der ggst PKW wurde mit diesem Standort zum Verkehr zugelassen und im Juni 2018 auf den nunmehr gemeldeten Hauptwohnsitz des Bf in L umgemeldet.

In der diesem Verfahren zugrunde liegenden Anzeige, in der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.6.2018, Zl. VerkR96-1672-2018 und auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 17.8.2018 sowie im jetzt bekämpften Straferkenntnis ist als Tatort immer x N 4, angegeben. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat ihren Sitz in P, der Sitz der belangten Behörde befindet sich in L.

5. Dieses Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 43 Abs. 4 lit. b KFG hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an wem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss eine Verfolgungshandlung, damit sie die Verjährung verhindert, alle Tatbestandselemente der jeweiligen Verwaltungsübertretung im Sinne des § 44a Z1 VStG enthalten. Zu diesen Tatbestandselementen gehört jedenfalls auch der Tatort. Der Bf hat vorgebracht, dass Tatort der ihm vorgeworfenen Übertretung nicht der von der Behörde angenommene dauernde Standort des Fahrzeuges in x N 4 sondern der Sitz der Zulassungsbehörde ist. Mit diesem Einwand ist er im Ergebnis im Recht:
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31.1.2014, Ro 2014/02/0010 festgehalten, dass es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 4 lit. b KFG um einen Unterlassungsdelikt handelt. Tatort ist somit jener Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also jener Ort, an dem die Abmeldung des Kraftfahrzeuges vorzunehmen gewesen wäre. Die Abmeldung des Kraftfahrzeuges kann sowohl bei der Behörde erfolgen, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, als auch bei der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthalt hat. Als Tatort der dem Bf vorgeworfenen Übertretung kommt daher sowohl der Sitz der Zulassungsbehörde (also der Landespolizeidirektion Oö.) als auch – bei der Zutreffen der Annahme, dass sich der dauernde Standort des Fahrzeuges in N befunden hat – der Sitz der dafür örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Perg in Frage. Im ggst. Verfahren wurde jedoch in allen Verfolgungshandlungen als Tatort ausdrücklich der angenommene dauernde Standort des Fahrzeuges in x N 4 angegeben.

Die ggst. Verwaltungsübertretung hat nach dem Spruch des Straferkenntnisses am 30.9.2017 geendet, weshalb bereits zum Zeitpunkt der Vorlage des Aktes an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (5.10.2018) die einjährige Frist für eine (vollständige und richtige) Verfolgungshandlung abgelaufen war. Es ist daher Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 31 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl